



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis

Gültig ab dem 01.01.2024

# ÄNDERUNGSSATZUNG

## ZUR

## ABFALLWIRTSCHAFTS- SATZUNG



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
im Alb-Donau-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Alb-Donau-Kreises in der Fassung vom 13.12.2022 (Inkrafttreten 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:**

- (12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfälle soweit sie dem Abfallschlüssel AVV 200301 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugeordnet sind. Dies sind z.B. organische Küchenabfälle und Speisereste, Obst- und Gemüseschalen, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Grünabfall und saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier, soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu entsorgen sind. Keine Bioabfälle sind kompostierbare bzw. biologisch abbaubare kunststoffähnliche Beutel, Plastik- oder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien.

### **2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren bzw. biologisch abbaubaren kunststoffähnlichen Beutel, Plastik- oder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.

**4. § 9 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. Entsorgungszentren:

Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:

- Nicht verwertbarer Bauschutt,
- Gipshaltige Abfälle,
- Restsperrmüll,
- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Flachglas,
- Altfenster,
- Altreifen,
- Kunststoffabfälle,
- Elektrogroßgeräte.

Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.

**5. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:**

3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngroße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
4. Abfallsäcke mit einer Nenngroße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a oder Abs. 6 b. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

**5. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind durch die Nutzer regelmäßig zu reinigen. Eine bauliche Veränderung darf an den Abfallgefäßen nicht vorgenommen werden.

**6. § 13 Abs. 6 b wird wie folgt eingefügt:**

(6b) Ist die Abfuhr von Abfällen, die in Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bereitgestellt werden, im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Bereitstellung der Behälter in einer für den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) und des Bioabfalls (§ 5 Abs. 12) mit Abfallsäcken nach Absatz 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Absatz 1 angeordnet, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr in dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Bereitstellungsgefäß am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit dem für die Abfuhr genutzten Sammelfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.

**7. § 13 Abs. 10 wird wie folgt eingefügt:**

(10) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

Abfallgefäße - Müllgroßbehälter (MGB), Nenngröße	Max. Gesamtgewicht (Brutto in kg)
40 l	40 kg
60 l	50 kg
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	420 kg

**8. § 15 Abs. 1 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:**

- a) aus privaten Haushaltungen innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht. Ab der zweiten Anmeldung im Kalenderjahr wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 1 erhoben.

**9. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Auf Antrag werden Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Füllvolumen von 40 l bis 240 l gegen Entrichtung einer Zusatzgebühr im Vollservice entleert. Im Rahmen des Vollservice werden die Abfallgefäße von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder dorthin zurückgebracht. Abfallgefäße mit 1.100 l Volumen werden immer im Vollservice entleert. Bei einer Abfuhr nach § 13

Abs. 6 a oder 6 b und in den Fällen des Absatzes 5 besteht kein Anspruch auf Entleerung der Abfallgefäße im Vollservice.

**10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Jahresgebühr für private Haushalte (§ 5 Abs. 31) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)
40 l	68,76 €
60 l	88,32 €
80 l	107,88 €
120 l	147,00 €
240 l	264,60 €
1.100 l	1.181,40 €
1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	2.258,64 €

In den Fällen des Absatzes 7 Satz 2 verringert sich die Jahresgebühr nach Satz 2 für jedes Abfallgefäß nach § 13 Absatz 1 Nr. 1, das der Verwalter für die Behältergemeinschaft der Wohnanlage angemeldet hat, um 66,24 €.

**11. § 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird von jedem angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.

**12. § 24 Abs. 7 a erhält folgende Fassung:**

- (7a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten oder gemäß § 13 Abs. 6 b eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

**13. § 24 Abs. 12 erhält folgende Fassung:**

- (12) Für einen Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bei Volumenänderung) oder bei An- und Abmeldung wird folgende Zusatzgebühr erhoben:

Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €
Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €

Die Tauschgebühr wird je Gefäß und Vorgang erhoben, d.h. Gefäßeinzug, Gefäßge-  
stellung oder Gefäßtausch (Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) ist jeweils ein Vor-  
gang.

**14. § 26 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder  
Behälterleerung.

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ulm, den 18. Dezember 2023

Heiner Scheffold, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für  
Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung  
ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb  
eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend ge-  
macht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies  
gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung  
der Satzung verletzt worden sind.



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis